

moneo



RSM INFORMIERT

2. AUSGABE 2020

SCHWERPUNKTTHEMA

Informationen rund um das
Coronavirus

UMSATZSTEUER

Leistungsbeschreibung in der Rech-
nung und Rechnungsberichtigung

WIRTSCHAFT UND RECHT

Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes

LEITGEDANKEN



Erik Istel

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Partner
erik.istel@rsm.de



Tomislav Talic

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Partner
tomislav.talic@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

das Coronavirus beeinträchtigt für eine unbestimmte Zeit massiv unser aller Leben. Es breitet sich rasend schnell aus, so dass immer drastischere politische Reaktionen zur Eindämmung von COVID-19 in immer kürzeren Abständen erfolgen. Um die gewaltigen Auswirkungen auf Menschen und Unternehmen, beispielsweise durch die Schließung von Geschäften und der Gastronomie, zumindest etwas abzumildern, handelt auch die Finanzverwaltung und kommt den Steuerpflichtigen in verschiedensten Angelegenheiten entgegen.

Allerdings hat die Entwicklung eine derartige Dynamik erreicht, dass unsere zweimonatlich erscheinende **moneo** kein geeignetes Medium für eine umfassende Berichterstattung zur Corona-Krise in steuerlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist. Wir belassen es daher bei einigen wichtigen Grundsätzen, etwa zum Kurzarbeitergeld oder zu Förderprogrammen, und verweisen ansonsten auf unseren Internetauftritt, den wir stets aktuell halten. Unter www.rsm.de haben Sie immer Zugriff auf alles Wissenswerte.

Abgesehen davon haben wir wiederum einige ebenfalls interessante Themen zusammengestellt und für Sie aufbereitet. In dieser Ausgabe der **moneo** finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Bereichen:

- Seit dem Jahreswechsel gibt es eine steuerliche Forschungszulage, mit der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gefördert werden sollen.
- Aufgrund einer Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs üben Aufsichtsratsmitglieder, die eine feste Vergütung erhalten, keine selbständige Tätigkeit aus und müssen daher keine Umsatzsteuer abführen.
- Die „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ der Finanzverwaltung führt aufgrund des Ansatzes von Durchschnittswerten zu teils fragwürdigen Ergebnissen.

Mit **moneo** bieten wir Ihnen somit praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Artikelauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Anregungen gern an uns. Sollten Sie den Versand der **moneo** nicht mehr wünschen, so genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von **moneo**, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und bleiben Sie gesund!

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Informationen rund um das Coronavirus	4
---------------------------------------	---

Unternehmensbesteuerung

Forschungszulagengesetz	6
Eindeutigkeit von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen	7
Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen	7

Umsatzsteuer

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern	8
Leistungsbeschreibung in der Rechnung und Rechnungsberichtigung	8

Alle Steuerzahler

Vergütungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“	9
Entgelt für Werbung auf privatem Pkw	9

Immobilien

Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück	9
Schuldzinsenabzug beim Erwerb einer gemischt genutzten Immobilie	10

Wirtschaft und Recht

Spazieren in Mittagspause nicht unfallversichert	10
Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes im Überblick	11
Kaufprämie für E-Fahrzeuge	11

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Homeoffice befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Informationen rund um das Coronavirus

Unternehmen können in erheblicher – teils existenzgefährdender – Weise vom sog. Coronavirus (SARS-CoV-2) betroffen sein. Nachfolgend sollen wichtige Aspekte der dramatischen Entwicklung rund um das Coronavirus dargestellt werden.

Steuern

Die Bundesregierung plant steuerpolitische Maßnahmen, die auf eine Entlastung der Unternehmen zielen. In diesem Zusammenhang wird eine Verbesserung von Abschreibungsmöglichkeiten, eine erhöhte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen (§ 35 EStG) sowie eine Reform des Außensteuerrechts genannt. Ein Gesetzentwurf soll hierzu noch vorgelegt werden. Auch die Finanzverwaltung hat sich zu Hilfsangeboten für Unternehmen geäußert. In Betracht kommen:

- Herabsetzung von laufenden Steuervorauszahlungen,
- Erstattung der USt-Sondervorauszahlung 2020,
- Gewährung von zinslosen Stundungen,
- vorübergehender Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen,
- Erlass von Säumniszuschlägen.

Voraussetzung ist ein Antrag beim Finanzamt, in dem das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten infolge des Virus dargestellt wird. Die Finanzverwaltung stellt dabei keine strengen Anforderungen auf.

Hinweis

Auf Antrag des Arbeitgebers können auch Sozialversicherungsbeiträge zinslos gestundet werden.

Arbeitsrecht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ausgewählte Fragen und Antworten zu den Rechten und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengestellt (abrufbar unter www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html). So wird z. B. darauf hingewiesen, dass kein gesetzlicher Anspruch besteht, von zu Hause aus arbeiten zu dürfen (Home-Office). Arbeitnehmer können dies jedoch mit dem Arbeitgeber vereinbaren. Die Option kann sich zudem aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben.

Arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer, bspw. aufgrund einer Coronaerkrankung, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für 6 Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte Anrecht auf Krankengeld.



Wird wegen der Corona-Pandemie die Schließung eines Betriebes angeordnet, so wird hierin ein von Arbeitgeber zu tragendes Betriebsrisiko gesehen. Der Lohnanspruch des Arbeitnehmers bleibt bestehen. Der Arbeitgeber kann im Einzelfall Arbeit im Home-Office oder Kurzarbeit anordnen bzw. vereinbaren.

Ist der Arbeitnehmer selbst Adressat einer behördlichen Maßnahme und wurde ein Tätigkeitsverbot als Folge einer möglichen Infizierung mit dem Corona-Virus angeordnet („behördliche Quarantäne“), kann er im Einzelfall weiterhin einen Entgeltanspruch gegen seinen Arbeitgeber haben. Besteht ein vorübergehender, in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhinderungsgrund, kann der Arbeitgeber trotz Wegfalls der Pflicht zur Arbeitsleistung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sein (§ 616 BGB). Soweit die Dauer der Entgeltfortzahlung nicht vertraglich begrenzt wurde, hängt sie von den Umständen des Einzelfalles ab und beläuft sich bei Entgeltfortzahlungsansprüchen wegen eines Beschäftigungsverbot nach dem Bundesseuchengesetz (jetzt Infektionsschutzgesetz) nach einer älteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf höchstens 6 Wochen. In Fällen, in denen § 616 BGB durch Einzel- oder Tarifvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht greift, besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes.

Kurzarbeitergeld

Unternehmen, die wirtschaftliche Einbußen verzeichnen und dadurch Arbeitnehmer nicht mehr vollumfänglich beschäftigen können, jedoch Kündigungen vermeiden wollen, können Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anmelden.

Die Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) vom 25.03.2020 sieht bis zum 31.12.2020 folgende Regelungen zur Erleichterung der Kurzarbeit vor:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % (bisher 30 %) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Soweit ein Drittel der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mehr als 10 % erleidet, kann auch den anderen

Arbeitnehmern (Entgeltausfall unter 10 %) Kurzarbeitergeld gewährt werden. Ein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist nicht erforderlich.

- Die Agentur für Arbeit erstattet künftig auf Antrag dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für das ausgefallene Bruttoentgelt.
- Auch für Leiharbeiter kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es beträgt 60 % des ausgefallenen Nettolohns, bei Arbeitnehmern mit mindestens einem Kind sind es 67 %. Möglich ist nunmehr auch ein Hinzuverdienst von bis zu 100 % des vorherigen Lohns durch Aufnahme einer Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen, ohne dass das Kurzarbeitergeld gekürzt wird.

Das Verfahren zum Kurzarbeitergeld sieht wie folgt aus: Ist die Möglichkeit der Anordnung von Kurzarbeit arbeitsrechtlich noch nicht vorgesehen, muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine solche Vereinbarung über den Umfang der Einführung von Kurzarbeit getroffen werden. Anschließend ist der Agentur für Arbeit die Kurzarbeit durch den Arbeitgeber anzuzeigen. Der Arbeitnehmer erhält sodann vom Arbeitgeber Kurzarbeitergeld in Höhe von 60/67 % des Verlusts seiner Nettoeinkünfte. Auf Antrag des Arbeitgebers wird diesem das Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Hinweis

Näheres – auch mit der Möglichkeit zur Online-Beantragung – unter www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall.

Insolvenzrecht

Ein Insolvenzantrag ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschul-

dung für Unternehmen zu stellen, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Der Gesetzgeber hat diese Pflicht zur Insolvenzantragstellung bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, sofern die Insolvenzreife auf der Corona-Pandemie beruht und Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Hinweis

Ausführlich zu Geschäftsführerpflichten in der Krise und zu insolvenzrechtlichen Aspekten unter www.rsm.de/themen/aktuelles/corona-wichtige-mandanten-informationen.

Unterstützung von Exportgeschäften

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine Unterstützung bereit. Dies wird begleitet durch ein KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei zusätzlichem Bedarf soll der Ermächtigungsrahmen erhöht werden.

Rechnungslegung im Jahresabschluss 2019

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 04.03.2020 einen fachlichen Hinweis zu den „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung“ veröffentlicht (abrufbar unter dem Link „IDW Aktuell“ auf www.idw.de).

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist i.d.R. davon auszugehen,



Liquiditätsprogramme der KfW

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung möchte die Bundesregierung sowohl Unternehmen als auch Beschäftigte schützen. Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen der KfW erheblich ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Zur Erlangung dieser Mittel sollten sich Unternehmen über ihre Hausbank an die KfW wenden.

dass die wirtschaftlichen Risiken aufgrund des Virus aus deutscher Sicht ein wertbegründendes Ereignis darstellen. Wertbegründende Ereignisse betreffen beispielsweise Risiken, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und am Bilanzstichtag bei größter Sorgfalt nicht erkennbar waren. Dies trifft für die Folgen des Coronavirus zu. Denn die starke Ausbreitung und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Einschränkungen lassen sich erst auf den Januar 2020 datieren. Dies bedeutet beispielsweise, dass keine Drohverlustrückstellungen im Einzelabschluss zum 31.12.2019 gebildet werden können. Vergleichbares gilt für die IFRS-Rechnungslegung.

Eine Ausnahme besteht, wenn wegen der wirtschaftlichen Folgen eine Einstellung der Unternehmenstätigkeit unvermeidbar wird. In diesem Fall ist das Stichtagsprinzip durchbrochen und das wertbegründende Ereignis einzubeziehen. Im Zweifel ist von einer Fortführungsvermutung auszugehen, weshalb das wertbegründende Ereignis in der Handelsbilanz nicht berücksichtigt werden darf.

Liegt ein wesentliches Ereignis nach dem Bilanzstichtag vor, das weder in die Bilanz noch in die GuV eingeflossen

ist, sind Angaben im Anhang aufzunehmen. Anzugeben sind die Art des wesentlichen Ereignisses sowie seine finanziellen Auswirkungen (§ 285 Nr. 33 HGB). Vergleichbares gilt wiederum für die IFRS-Rechnungslegung. Ein Vorgang hat besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres ereignet, eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfordert hätte. Kleine Kapitalgesellschaften können auf diese Berichterstattung verzichten.

Im Lagebericht ist der Risikobericht betroffen. Dort sind unternehmens-externe und unternehmensinterne Risiken zu beurteilen. Hierbei ist insbesondere auf bestandsgefährdende Risiken einzugehen. Die zu erwartenden Konsequenzen sind im Einzelnen zu analysieren und zu beurteilen (z. B. Ausfallrisiko, Beteiligungsrisiko, Länderrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktpreisrisiko, operationelles Risiko). Die Risiken sind zu quantifizieren. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Forschungszulagengesetz

Zum 01.01.2020 wurde eine steuerliche Forschungszulage eingeführt, die unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation von allen berechtigten Unternehmen in Anspruch ge-

nommen werden kann. Die Förderung bezieht sich auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung und bemisst sich an den Lohnaufwendungen für forschendes Personal sowie an den Auftragskosten bei in Auftrag gegebenen Vorhaben. Zudem können auch Aufwendungen des Unternehmers, der selbst forscht, berücksichtigt werden.

Die Förderung erfolgt in Form einer Forschungszulage und beträgt 25 % einer maximalen Bemessungsgrundlage von 2 Mio. €; sie ist somit auf einen Höchstbetrag von 500.000 € begrenzt. Die Forschungszulage wird auf die nächste Steuerfestsetzung angerechnet und ausgezahlt, soweit sie die festgesetzte Steuer übersteigt.

Die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Zulagenhöhe ergibt, ermittelt sich wie folgt:

- steuerpflichtiger Arbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
- Pauschalbetrag für Einzelunternehmer von 40 € je Arbeitsstunde, die in F&E-Tätigkeiten geleistet wird (maximal für 40 Stunden pro Woche),

- Tätigkeitsvergütung für Mitunternehmer entsprechend den Vorgaben für Einzelunternehmer,
- 60 % der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer geleisteten Vergütung für Auftragsforschung.

Das Verfahren der Beantragung ist zweistufig: Das Unternehmen stellt zunächst einen Antrag bei einer noch zu bestimmenden staatlichen Stelle, welche nicht der Finanzverwaltung zuzuordnen ist. Diese Stelle bescheinigt, dass es sich bei dem Vorhaben dem Grunde nach um Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten handelt. Die Bescheinigung ist Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Forschungszulage. Sodann hat das Unternehmen einen „Antrag auf Forschungszulage“ beim Finanzamt zu stellen, das die Höhe der Forschungszulage festsetzt.

Für forschende Unternehmen besteht bereits jetzt Handlungsbedarf hinsichtlich der Dokumentation und Schaffung der Voraussetzungen für die Forschungszulage, z. B. durch Abgrenzung der begünstigten Forschungsprojekte, Zeiterfassungssysteme und Zuordnung von Personalkosten.



Eindeutigkeit von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen

Abfindungsklauseln in Pensionszusagen müssen eindeutig formuliert sein. Andernfalls droht eine gewinnerhöhende Auflösung der gesamten Pensionsrückstellung aufgrund Nichtanerkennung der Zusage. Finanzverwaltung und Rechtsprechung verlangen, dass das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe eindeutig und präzise schriftlich fixiert wird.

Der Bundesfinanzhof lässt hierbei die Auslegung der Abfindungsklausel zu. Das Gericht akzeptiert die allgemeine Formulierung der Verwendung der „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ anstatt der Be-

nennung einer konkreten Sterbetafel als Berechnungsgrundlage. In diesem Fall ist die jeweils steuerlich maßgebliche Sterbetafel der Ermittlung der Pensionsabfindung zugrunde zu legen (BFH v. 10.07.2019, XI R 47/17).

Andererseits wird der alleinige abstrakte Verweis auf die „gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen“ zur Ermittlung der Abfindungshöhe steuerlich nicht anerkannt. Denn bei einer solchen Formulierung wird nicht klar (genug), ob damit betriebsrentenrechtliche, handelsbilanzielle oder steuerliche Rechnungsgrundlagen gemeint sind.

Insbesondere hinsichtlich des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes unterscheiden sich die genannten Rechnungsgrundlagen erheblich. Als Folge dessen wird die gesamte Pensionszusage in einem solchen Falle steuerlich nicht anerkannt (BFH v. 23.07.2019, XI R 48/17).

Hinweis

Die Formulierung einer Abfindungsvereinbarung bedarf also großer Sorgfalt. Zudem sollten bestehende Pensionszusagen auf ihre steuerliche Anerkennung überprüft werden.

Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen

In steuerlicher Hinsicht ist unter einem Mitunternehmeranteil der Anteil an einer Personengesellschaft einschließlich etwaigem Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters (insbesondere an die Gesellschaft überlassene Wirtschaftsgüter) zu verstehen. Mitunternehmeranteile können ohne Auslösung einer Ertragsteuerbelastung unentgeltlich übertragen werden (Buchwertfortführung). Die Schenkungsteuer ist dabei gesondert zu beachten. Übertragungen kommen insbesondere im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge in Betracht. In diesen Fällen ist eine hohe Flexibilität gefragt. So sollen oftmals Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens zur finanziellen Absicherung des Schenkers zurückbehalten werden, oder es werden im Vorgriff auf die Übertragung des Mitunternehmeranteils einzelne Wirtschaftsgüter steuerlich zu Buchwerten in eine separate Gesellschaft überführt.

In all diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für eine Buchwertübertragung des Mitunternehmeranteils gewahrt sind. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat insoweit in den letzten Jahren die Gestaltungsspielräume zunehmend ausgeweitet. Dem folgt nun nach langem Zögern auch die Finanzverwal-

lung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.11.2019.

Die Finanzverwaltung gibt die sog. Gesamtplanbetrachtung im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge auf: Werden im zeitlichen Zusammenhang zur Schenkung eines Mitunternehmeranteils funktional wesentliche Wirtschaftsgüter (z. B. Grundstücke), die der Gesellschafter an die Personengesellschaft überlassen hat und die daher steuerlich zum Betriebsvermögen zählen, zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen oder auf eine andere Personengesellschaft, an der dieser beteiligt ist, übertragen, steht dies der Buchwertfortführung für die Übertragung des Mitunternehmeranteils nicht entgegen. Voraussetzung ist nur, dass der übertragene Betrieb fortgeführt wird.

Typisches Beispiel hierfür ist ein Kommanditist, der seiner KG ein Grundstück vermietet. Angestrebt wird die schenkweise Beteiligung der Kinder an



der Personengesellschaft, wobei das Grundstück zur Sicherung der Versorgung des Kommanditisten zurückbehalten werden soll. Der Kommanditist kann Teile seiner Beteiligung ohne Aufdeckung stiller Reserven an die Kinder übertragen und die Immobilie komplett in seinem Vermögen belassen. Vor einer vollständigen Übertragung des Kommanditanteils und damit der vollständigen Aufgabe der Mitunternehmerstellung unter Zurückbehaltung des Grundstücks ist aber zur Vermeidung der Aufdeckung von stillen Reserven zu warnen.

UMSATZSTEUER

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied nicht als Unternehmer tätig ist, wenn es wegen einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Im Streitfall erhielt ein Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine jährliche Festvergütung. Das Gericht verneinte eine unternehmerische Tätigkeit, da der

Aufsichtsrat kein Vergütungsrisiko getragen hat. Ein Aufsichtsratsmitglied übt dann keine selbständige Tätigkeit aus, wenn es nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt.

Hinweis

Auch Beiratsmitglieder (ohne Vergütungsrisiko) müssen daher keine Umsatzsteuer auf ihre Vergütung abführen. Gleichwohl ist die weitere Rechtsentwicklung zu beobachten.

Leistungsbeschreibung in der Rechnung und Rechnungsberichtigung



Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (§ 14 Abs. 4 UStG) müssen vollständig in einer Rechnung vorhanden sein, damit dem Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug zusteht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG). Der Bundesfinanzhof stellte jüngst in einem Streitfall eines Bauunternehmens fest, dass die Bezeichnung der erbrachten Leistungen als „Trockenbauarbeiten“ den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung genügen könne, wenn sie sich auf ein konkret bezeichnetes Bauvorhaben an einem bestimmten Ort beziehe.

Auch die Angabe des Leistungszeitpunkts kann sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass

die Werklieferung oder Werkleistung in dem Monat der Rechnungsausstellung erbracht wurde (BFH v. 15.10.2019, V R 29/19).

Die Beurteilung, wie die einzelnen Rechnungsanforderungen ausgestaltet sein müssen, orientiert sich am jeweiligen Einzelfall. Um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollte frühzeitig drauf geachtet werden, dass die notwendigen Rechnungsangaben vorliegen oder bei Bedarf berichtigt oder ergänzt werden.

Eine Rechnungsberichtigung ist möglich, wenn in der Rechnung Angaben fehlen oder unzutreffend sind. Die Rechnung muss dabei aber bestimmte Mindestangaben erfüllen. Ein Dokument ist jedenfalls dann eine Rech-

nung, und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Die Rechnungsberichtigung führt in Betriebsprüfungen hinsichtlich der Rückwirkung und damit der Frage, wann der Vorsteuerabzug durch den Leistungsempfänger vorgenommen werden kann, immer wieder zu Diskussionen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Daher ist der Vorsteuerabzug in dem Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die ursprüngliche Rechnung vorlag (BFH v. 05.09.2019, VR 12/17).

Hinweis

Finanzämter sind hier bisweilen anderer Auffassung und lassen den Vorsteuerabzug erst für den Voranmeldungszeitraum zu, in dem die berichtigte Rechnung vorliegt. Um solche Probleme zu vermeiden, sollten alle eingehenden Rechnungen daraufhin geprüft werden, ob alle erforderlichen Angaben vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist umgehend eine berichtigte Rechnung anzufordern.

ALLE STEUERZAHLER

Vergütungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“

Vielfach sind steuerliche Vergünstigungen für Vergütungen an Arbeitnehmer davon abhängig, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Bundesfinanzhof hatte in Änderung der Rechtsprechung und entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung die Voraussetzungen auch dann als erfüllt angesehen, wenn die Bezüge an die Stelle steuerpflichtigen Bruttolohns treten. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Gehaltsumwandlung).

Dieser Rechtsprechung soll mit einer gesetzlichen Änderung kurzfristig be-

gegnet werden. Die Finanzverwaltung hat zudem mitgeteilt, dass im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung und über den Einzelfall hinaus zur Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsanwendung zu der Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ weiterhin Folgendes gilt:

Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,

2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Somit sind nur „echte“ Arbeitgeberzusatzleistungen, nicht dagegen Gehaltsumwandlungen steuerbegünstigt (BMF v. 05.02.2020, IV C 5 – S 2334/19/10017 :002).

Entgelt für Werbung auf privatem Pkw



Entgelt, welches der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter gewährt, damit diese auf ihren privaten Pkw Werbung für den Arbeitgeber betreiben, ist lohnsteuerpflichtig. In einem Streitfall des Finanzgerichts Münster lagen „Mietverträge über Werbeflächen an privaten Fahrzeugen“ vor, in denen sich die Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit Firmenwerbung gegen ein jährliches Entgelt verpflichteten. Diese Zahlungen des Arbeitgebers stellten Arbeitslohn dar (FG Münster v. 03.12.2019, 1K 3320/18).

IMMOBILIEN

Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Beim Immobilienkauf dürfen nur diejenigen Anschaffungskosten abgeschrieben werden, die auf das Gebäude entfallen. Ist ein Gesamtkaufpreis vereinbart, muss eine Aufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude erfolgen. Hierfür hat die Finanzver-

waltung das Excel-Formular „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ bereitgestellt, das von den Finanzämtern angewendet wird.

Dieses Vorgehen ist jedoch fragwürdig, weil die Berechnungsmethode zwar die oftmals erheblich gestiegenen lokalen Bodenrichtwerte benutzt, aber bei den Baupreissteigerungen nur den Bundesdurchschnitt. Daraus folgen teilweise enorm hohe Werte für den

Grund und Boden. In einem aktuellen Fall ergab sich nach der Arbeitshilfe ein Bodenwertanteil von etwa 70 %. Im notariellen Kaufvertrag allerdings war ein Gebäudeanteil von ca. 80 % geregelt.

Der Steuerpflichtige begründete dies mit der schlechten Lage des Grundstücks sowie der besonderen Qualität des Gebäudes und erläuterte, dass die Arbeitshilfe grundsätzlich unsachgemäße Resultate liefere. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hielt jedoch die Arbeitshilfe für methodisch geeignet. Die Ergebnisse seien nach-

vollziehbar und bewegen sich noch im Rahmen zulässiger Typisierung (FG Berlin-Brandenburg v. 14.08.2019, 3 K 3137/19).

Hinweis

Gegen das Urteil ist inzwischen Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. IX R 26/19). Ähnliche Fälle sollten unter Hinweis auf dieses Verfahren offengehalten werden. Der BFH hat zwischenzeitlich auch das BMF zum Verfahrensbeitritt aufgefordert.

Prinzipiell sollte im Kaufvertrag immer eine Kaufpreisaufteilung vorgenommen werden. Diese muss der Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt werden, es sei denn, sie ist offensichtlich nur zum Schein getroffen worden. Zunächst ist zu prüfen, ob der Bodenrichtwert des Grundstücks dem betragsmäßigen Anteil des Grund und Bodens im Kaufvertrag entspricht. Erhebliche Abweichungen müssen erklärbar sein.

Ansonsten kommen – entsprechend den Umständen des Einzelfalls – für die Aufteilung das Vergleichs-, das Ertrags- oder das Sachwertverfahren in Betracht. Das Vergleichswertverfahren leitet dabei den Marktwert aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen anderer Grundstücke ab, das Ertragswertverfahren orientiert sich an den erzielbaren Nettokaltmieten und das Sachwertverfahren basiert auf den Normalherstellungskosten.



Schuldzinsenabzug beim Erwerb einer gemischt genutzten Immobilie

Während Schuldzinsen für ein Darlehen zum Erwerb einer zur Vermietung bestimmten Immobilie steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig sind, gilt dies nicht für eine eigengenutzte Immobilie. Wird z. B. ein Zweifamilienhaus angeschafft, in dem eine Wohnung eigengenutzt und die andere fremdvermietet wird, kann durch eine geschickte Kaufvertrags- und Finanzierungsgestaltung das eingesetzte Eigenkapital der eigengenutzten Wohnung zugeordnet werden, so dass gezahlte Schuldzinsen

sen ganz oder zum großen Teil auf die vermietete Wohnung entfallen und die Steuerlast mindern.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Kaufpreis für die beiden Gebäudeteile im Notarvertrag getrennt vereinbart und bezahlt wird. Dabei muss der auf die vermietete Wohnung entfallende Kaufpreis nachweislich durch ein gesondertes Darlehen bezahlt werden. Wird der gesamte Kaufpreis allerdings in einer Summe von einem Bankkonto

bezahlt, auf das vorher das Darlehen ausgezahlt wurde, kann das Darlehen nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs nicht mehr ausschließlich der vermieteten Wohnung zugeordnet werden, weil sich Eigen- und Fremdkapital vermischt haben (BFH vom 12.03.2019, IX R 2/18). Diese Grundsätze gelten auch bei der Herstellung einer gemischt genutzten Immobilie.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Spazieren in Mittagspause nicht unfallversichert

Arbeitnehmer sind gesetzlich unfallversichert, solange sie eine für den Arbeitgeber betriebliche Tätigkeit verrichten. Spaziergehen in einer Arbeitspause ist jedoch rein privater

und eigenwirtschaftlicher Natur. Verunglückt ein versicherter Arbeitnehmer hierbei, stellt dies daher keinen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Dies entschied

das Landessozialgericht Hessen in einem aktuellen Fall (LSG Hessen v. 24.07.2019, L 9 U 208/17).

Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes im Überblick

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung in Kraft getreten. Mit dieser Novelle verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die duale berufliche Bildung in Deutschland zu modernisieren und zu stärken.

Mindestausbildungsvergütung

Eine der Kernregelungen des Berufsbildungsgesetzes ist die Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung. Diese neue Mindestvergütung gilt erstmals für Ausbildungsverhältnisse mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2020. Auszubildende, deren Ausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat, profitieren nicht von der Mindestausbildungsvergütung. Die Mindestausbildungsvergütungen betragen:

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
ab 2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €
ab 2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €
ab 2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €
ab 2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €

Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden

Aufgegeben wurde die unterschiedliche Behandlung von voll- und minderjährigen Auszubildenden. Nunmehr sind alle Auszubildenden an Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden vom Besuch des Ausbildungsbetriebs freizustellen.

Ebenfalls einheitlich geregelt wird die Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehenden Arbeitstag nicht automatisch acht (bzw. 40) Stunden berücksichtigt, sondern künftig die durchschnittliche

tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit.

Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

Neue Fortbildungsbezeichnungen

Trotz der kritischen Haltung vieler Berufsverbände

wurden im Rahmen der Novellierung neue Fortbildungsbezeichnungen wie z. B. „Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor und Master Professional“ gesetzlich ermöglicht.

Stärkung der Teilzeitberufsausbildung

Musste bislang ein besonderer Grund nachgewiesen werden, um seine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, soll dies ab dem 01.01.2020 nicht mehr notwendig sein. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende im Ausbildungsvertrag einigen. Ein Anspruch auf eine Teilzeitausbildung besteht hingegen nicht. Eine Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf 50 % nicht überschreiten. Entsprechend der vereinbarten Kürzung kann sich die Dauer der Ausbildung verlängern. Eine Höchstgrenze besteht jedoch bei dem bis zu 1,5-fachen der grundsätzlichen Ausbildungsdauer.

Zulassungsanspruch zur Zwischenprüfung für Umschüler

Im Zuge der Neuregelung haben auch Umschüler auf Antrag einen Zulassungsanspruch zur Zwischenprüfung.

Kaufprämie für E-Fahrzeuge

Die Bundesregierung hat Ende 2019 die bestehende Förderung in Gestalt einer Kaufprämie für Elektrofahrzeuge bis zum Jahr 2025 verlängert. Dabei wurde die Einzelförderung beim Erwerb von Elektrofahrzeugen noch erhöht. Im Einzelnen gilt:

- Die Kaufprämie wird bei Fahrzeugen bis 40.000 € Nettolistenpreis um 50 % erhöht. Konkret steigt der Zuschuss bei diesen E-Fahrzeugen von bisher 4.000 € auf 6.000 €. Bei Fahrzeugen mit einem höheren Nettolistenpreis bis zu

einer Grenze von 65.000 € wird die Förderung um 25 % steigen, d. h. von bislang 4.000 € auf 5.000 €. Die Autoindustrie wird sich weiterhin paritätisch daran beteiligen.

- Die bestehende Förderung wird zudem ausgeweitet auf eine Kaufprämie für sog. junge gebrauchte Fahrzeuge. Der jeweilige Firmen- bzw. Dienstwagen muss hierfür zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs mindestens 4 und maximal 8 Monate erstmalig zugelassen sein und darf eine maximale Laufleistung von 8.000 km aufweisen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die geänderte Förderung noch unter dem Vorbehalt einer Prüfung nach beihilferechtlichen Grundsätzen steht. Die bisher geltende im Jahr 2016 eingeführte Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Umweltbonus) war bis 31.12.2020 befristet.



WIR ÜBER UNS

Länderübergreifende RSM legal Group

Die RSM legal Group wurde auf internationaler Ebene zur Entwicklung der Rechtsberatung im RSM Netzwerk gegründet und hält regelmäßig Meetings ab, so kürzlich in Rom und in London. Im Fokus steht vor allem die internationale Vernetzung der Rechtsberatungsdienstleistungen der einzelnen Länder. Hierdurch kann RSM auch im rechtlichen Bereich Dienstleistungen mit erhöhter Effizienz durch Zusammenarbeit in internationalen und multidisziplinären Teams anbieten. So besteht für RSM in Deutschland die Möglichkeit, dem Mandanten auch bei internationalen Rechtsfragen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Eine Broschüre stellt die angebotenen Rechtsdienstleistungen der Legal Group dar (abrufbar unter www.rsm.de/was-wir-bieten/dienstleistungen/rechtsberatung). Außerdem wird die Legal Group verteilt über das Jahr Webinars zu gesellschaftsrechtlichen Themen aus jedem Land abhalten. Beginnen wird Deutschland im September.

Verstärkung und Fortbildung in der Niederlassung Dresden

Frau Steuerberaterin Marion Köhler verstärkt unsere Dresdener Niederlassung. Sie ist Fachberaterin für internationales Steuerrecht und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung und wird sich künftig um die Belange unsere internationalen Mandate sowie um komplexe steuerliche Beratungsthemen kümmern.

Weiterhin hat in Dresden unser Mitarbeiter Herr Norman Kabbert seine Fortbildung zu IT-Auditor erfolgreich abgeschlossen. Er ist überwiegend im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei mittelständischen Unternehmen tätig. Durch die fachliche Fortbildung erhöhen wir die Möglichkeiten für die Durchführung von IT-Prüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 922980	landshut@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 50536910	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96 30 00	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 23880	info@rsmtmc.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.
© RSM International Association, 2020

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6 00 55-417

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com, pexels.com, pixabay.com und unsplash.com